Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Stmk. WFG 1993 Gegenstand

Stmk. WFG 1993 - Wohnbauförderungsgesetz 1993

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Das Land Steiermark fördert
    1. 1.die Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen,
    2. 2.den Ersterwerb von Eigentumswohnungen,
    3. 3.die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen,
    4. 4.den Wohnungserwerb im Rahmen der Hausstandsgründung von Jungfamilien,
    5. 5.den Ankauf von Eigenheimen in Verbindung mit Sanierungen und
    6. 6.Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Verbesserung der Wohnversorgung, der Ortserneuerung oder Wohnumfeldverbesserung.
2. (2)Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Erteilung der Förderungszusicherung erwirbt der Förderungswerber einen im ordentlichen Rechtsweg durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Förderung in der zugesicherten Höhe und Art.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 75/1998, LGBl. Nr. 106/2016, LGBl. Nr. 80/2024

In Kraft seit 25.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at